
**Reglement über die Offenlegung der Interessenbindungen von
Behördenmitgliedern der Politischen Gemeinde Neerach**

vom 30. November 2021

In Kraft ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Rechtsgrundlage.....	3
Art. 2	Meldepflichtiger Personenkreis.....	3
Art. 3	Veröffentlichung	3
Art. 4	Umfang der Offenlegung.....	3
Art. 5	Selbstdeklaration.....	3
Art. 6	Zentrale Datenerfassung	3
Art. 7	Ablauf.....	4
Art. 8	Übergangsregelung	4
Art. 9	Inkrafttreten	4

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf § 42 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) und Art. 14 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach vom 13. Juni 2021 (GO) legen die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offen.

Art. 2 Meldepflichtiger Personenkreis

Meldepflichtig sind die Mitglieder folgender Behörden (inkl. eigenständigen Kommissionen):

- Gemeinderat
- Primarschulpflege
- Rechnungsprüfungskommission

Art. 3 Veröffentlichung

¹ Die Angaben zu Interessenbindungen werden in einem Register zusammengefasst.

² Das Register wird auf der Internetseite der Politischen Gemeinde Neerach www.neerach.ch veröffentlicht.

Art. 4 Umfang der Offenlegung

Bei der Konstituierung der Behörde unterrichten ihre Mitglieder die Behörde schriftlich darüber:

a) *Berufliche Tätigkeiten:*

Anzugeben sind haupt- und nebenberufliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.

b) *Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinde, des Kantons und des Bundes:*

Anzugeben sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten. Offenzulegen ist z.B. der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien.

c) *Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts:*

Organisationen des privaten Rechts sind Vereine inkl. Parteien, Stiftungen aber auch Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. Nicht entscheidend ist, ob die Organisation eine öffentliche Aufgabe erfüllt oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen ist offenzulegen. Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann. Neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrätin/Verwaltungsrat, Vorstandsmitglied Verein) gibt es auch faktische Organe (z.B. Geschäftsführer/in). Als wesentliche Beteiligung einer privatrechtlichen Organisation gilt ein Anteil von mindestens 5% des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts.

Art. 5 Selbstdeklaration

Die Behördenmitglieder deklarieren ihre Interessenbindungen selber. Die Angaben werden nicht überprüft oder verifiziert, sondern im gemeldeten Umfang publiziert.

Art. 6 Zentrale Datenerfassung

Die Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales, fasst die Angaben in einem Register zusammen.

Art. 7 Ablauf

¹ Nach Eintritt der jeweiligen Rechtskraft der Erneuerungs- oder Ersatzwahl(en) erhalten die Behördenmitglieder das Formular zum Eintragen von Interessenbindungen. Sie geben dieses unterschrieben der Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales, zurück.

² Vor Erneuerungs- und Ersatzwahlen sind die meldepflichtigen Behördenmitglieder selbst dafür verantwortlich, Änderungen ihrer Interessenbindungen rechtzeitig bekanntzugeben.

Art. 8 Übergangsregelung

Aufgrund des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach (Einheitsgemeinde) am 1. Januar 2022 sind die Behördenmitglieder gehalten, ihre Interessenbindungen auf denselben Zeitpunkt und damit einmalig ausserhalb von Erneuerungs- und Ersatzwahlen offen zu legen und mitzuteilen.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle diesem Reglement zuwiderlaufenden Beschlüsse des Gemeinderates aufgehoben.

Gemeinderat Neerach

Markus Zink	Marc Bernasconi
Präsident	Schreiber